

RS OGH 1975/10/21 4Ob594/75 (4Ob595/75)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1975

Norm

EheG §49 A1f

Rechtssatz

Entwendung kleinerer Geldbeträge durch die Klägerin ist keine schwere Eheverfehlung, wenn der Beklagte durch schweren Treuebruch die Zerrüttung der Ehe schuldhaft eingeleitet hat, selbst erhebliche Summen für sich und seine Freundin aufwendete, die Klägerin aber finanziell so knapp hielt, daß ihr kaum Mittel zur Anschaffung von Bekleidungsstücken, kosmetischen Artikeln und dergleichen zur Verfügung standen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 594/75

Entscheidungstext OGH 21.10.1975 4 Ob 594/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0056481

Dokumentnummer

JJR_19751021_OGH0002_0040OB00594_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at